

Anträge können bis 17. Dezember gestellt werden

Schweriner Bürgerstiftung kann Projekte 2026 mit 40.000 Euro fördern

Die Schweriner Bürgerstiftung wird auch im nächsten Jahr gemeinnützige Projekte unterstützen. Insgesamt stehen über 40.000 Euro im Jahr 2026 zur Verfügung. Mit dem Geldbetrag können Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur, Altenhilfe, Sport, Bildung und Erziehung, Toleranz, Völkerverständigung, demokratisches Staatswesen und bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden, so der stellvertretende Vorsitzende der Stiftung, Stephan Nolte.

Ob sportliche Wettkämpfe für Jugendmannschaften, internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit ökologischem Hintergrund, Projekte, bei denen junge Menschen Senioren unterstützen und daran wachsen oder Kultur durch digitale Technik erlebbar gemacht wird, Frauen mit Migrationshintergrund gefördert oder schwierige, in unserer Gesellschaft verdrängte Themen wie Suizid aufgearbeitet werden - die Bürgerstiftung ermöglichte vieles, was ohne diese Unterstützung nicht hätte stattfinden können.

Ein Antragsformular und weitere Informationen sind auf der Internetseite <http://schweriner-buergerstiftung.de> zu finden. Die Förderanträge können



In diesem Jahr gehörte auch der Verein Nachbarschaftshilfe Schwerin mit seinem Mehrgenerationen-Projekt „Rollstuhlpiloten“ zu den Zuwendungsempfängern. Auch im kommenden Jahr unterstützt die Schweriner Bürgerstiftung Projekte. Anträge können bis zum 17. Dezember gestellt werden. © LHS

bis 17. Dezember 2025 mit einer konkreten Projektbeschreibung unter buergerstiftung@schwerin.de gestellt werden. Alternativ ist die Antragstellung unter Bürgerstiftung Schwerin, Fachdienst Kämmerei, z. H. Herrn Riemer, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin möglich.

„Wir freuen uns sehr darüber, dass so viele Vereine die Bürgerstiftung um Unterstützung gebeten haben. Unse-

re Stiftung hat offenbar mittlerweile einen festen Platz im gesellschaftlichen Leben in Schwerin“, so Stephan Nolte. Über die Anträge entscheidet der Vorstand der Bürgerstiftung. Deren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen von der Stadtvertretung bestimmt.

Das Kapital der Bürgerstiftung in Höhe von 1,6 Millionen Euro stammt aus öffentlichen Mitteln - den nicht

benötigten Mitteln der Bundesgartenschau 2009. Die jährlichen Mittel ergeben sich aus den Ausschüttungen durch Spenden und die Verzinsung des Stiftungskapitals. Gründungsidee der Schweriner Bürgerstiftung war es darüber hinaus, das Stiftungskapital durch private Zustiftungen und Spenden anwachsen zu lassen, um dauerhaft und nachhaltig einen Beitrag zur Unterstützung des gesellschaftlichen Lebens in Schwerin zu leisten. „Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt daher weiter um finanzielle Unterstützung unserer Bürgerstiftung. Dafür gibt es zwei Wege: Durch eine Zustiftung, die das Stiftungskapital und damit künftige Erträge vergrößert, oder durch eine Spende, die kurzfristig für die vielen förderungswürdigen Vorhaben genutzt werden kann“, betont Nolte. Die Stiftung ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Die Bankverbindung der Schweriner Bürgerstiftung lautet:

Schweriner Bürgerstiftung
IBAN: DE64 1405 2000 1711 7798 37
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

Grünes Licht für Hortneubau der Grundschule Mueßer Berg

Mit der Übergabe eines Förderbescheids in Höhe von 8,4 Millionen Euro durch Innenminister Christian Pegel gibt das Land grünes Licht für den letzten noch fehlenden Hortneubau der Landeshauptstadt Schwerin. Der Hort „Future Kids“ ist für die Grundschule Mueßer Berg bestimmt und wird eine Kapazität von 308 Plätzen haben. Der Neubau soll gewährleisten, dass die Landeshauptstadt Schwerin in diesem Stadtteil mit sehr vielen

Heranwachsenden ab 2026 den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung umsetzen kann. Außerdem wird mit dem Hortneubau die Grundschule Mueßer Berg räumlich entlastet, deren Schülerzahl stetig wächst. Ursprünglich für eine Dreizügigkeit einschließlich Hort umfassend saniert, hat die Grundschule inzwischen vier Parallelklassen und soll ab dem Schuljahr 2026/2027 außerdem den Förderbereich Lernen für alle vier Jahrgangsstufen abde-

cken. Der Neubau wird nach derzeitigem Stand ca. 9,5 Millionen Euro kosten. Die förderfähigen Kosten in Höhe von 8,4 Millionen Euro werden zu 100 Prozent über Städtebaufördermittel finanziert. „Mit diesem Hortneubau erweitern wir planmäßig unsere Betreuungskapazitäten für Hortkinder am Standort der Grundschule Mueßer Berg. Schülerinnen und Schüler werden hier die Möglichkeit haben, den Hort nicht nur nach der Schule, sondern auch

in den Schulferien zu besuchen“, so Oberbürgermeister Badenschier. Er bedankte sich bei Innenminister Christian Pegel für die großzügige Förderung, die den städtischen Haushalt entlastet.

Mit dem bereits im Bau befindlichen Hort der Grundschule John Brinckman in der Weststadt und dem Hort „Future Kids“ werden die beiden letzten in der Kita-Bedarfsplanung verankerten Maßnahmen zu den Hortbauten in Schwerin umgesetzt.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Telefon: 0385 545 - 1111
 Telefax: 0385 545 - 1019
 E-Mail: info@schwerin.de
 Internet: www.schwerin.de

Wichtiger Hinweis

Der Zugang zum Stadthaus ist außer an Montagen nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine für alle Dienstleistungen im Bürgerservice, Dokumentenservice und Standesamt können unter www.schwerin.de/terminvergabe gebucht werden.

Weitere Informationen zu den telefonischen Erreichbarkeiten der Fachdienste sind unter www.schwerin.de/oefnungszeiten einsehbar.

Für die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Schwerin-Süd sind vorherige Online-Terminvereinbarungen notwendig, die unter www.schwerin.de/terminvergabe gebucht werden können. Alternativ können Termine auch unter der Behördennummer 115 vereinbart werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Pressestelle
 Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 545 - 1010
 Fax: 0385 545 - 1019

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

Der Stadtanzeiger liegt im Bürgerbüro im Stadthaus, in der Hauptbibliothek sowie in den Stadtteilbibliotheken, im Anmeldezentrum KON/vhs, im Stadtteilbüro Mueßer Holz, in Straßenbahnen und Bussen des öffentlichen Nahverkehrs Schwerin (NVS) und am Info-Point des Schlosspark-Centers zur Mitnahme aus oder ist als kostenloses elektronisches Abo unter www.schwerin.de/stadtanzeiger bzw. kostenpflichtiges Papier-Abo erhältlich.

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
 Nächste Ausgabe: 07.11.2025

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. XIII/92 „Wismarsche Straße, Molkereistraße, Am Packhof, Am Bahnhof (Block 10)“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die Aufhebung des VEP XIII/92 „Wismarsche Straße, Molkereistraße, Am Packhof, Am Bahnhof (Block 10)“ in der Stadtvertretung am 14.07.2025 beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die wesentlichen Maßnahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans sind umgesetzt worden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan kann aufgehoben werden.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

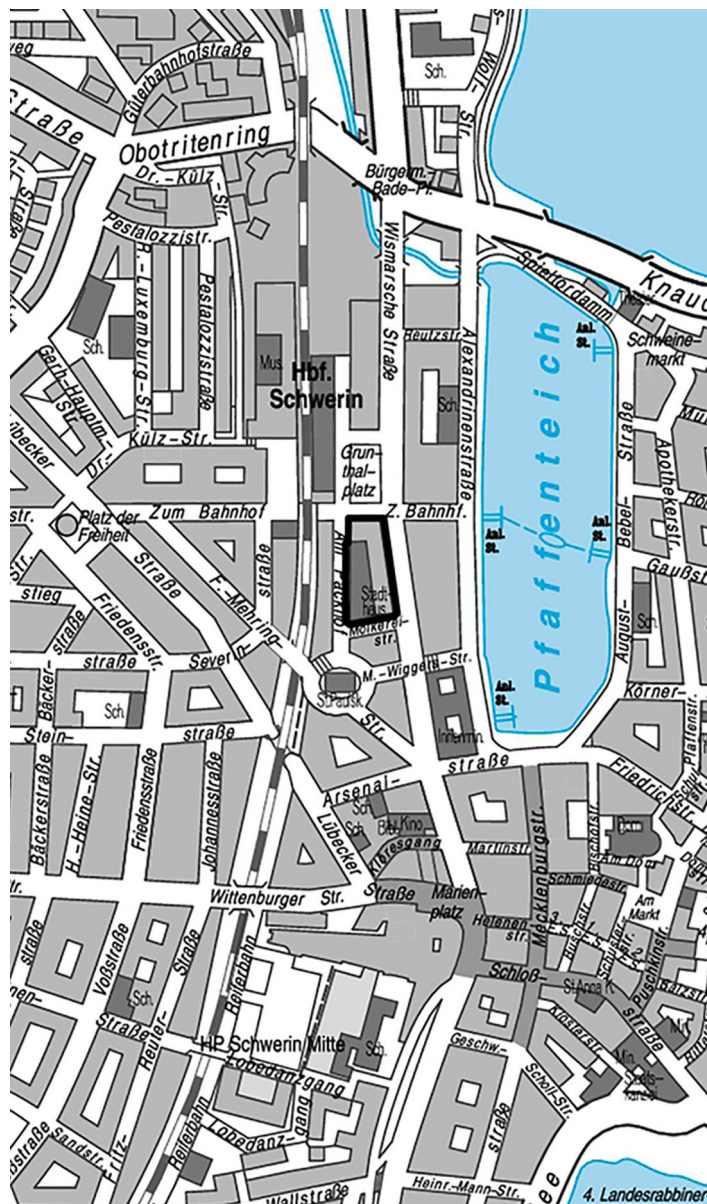
Die Aufhebung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans mit der Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachbereich für Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6, Raum 1069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)



Übersichtsplan

© Landeshauptstadt Schwerin

enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Dr. Rico Badenschier
 Der Oberbürgermeister

Im Internet unter www.schwerin.de
 am 24. Oktober 2025 veröffentlicht.